



## Aktuelle Informationen und Neuigkeiten für Rechtsanwälte im Fachbereich Familienrecht

**Ich möchte in dieser Ausgabe von WISSENSWERTES noch einmal auf die riesige Chance von ausgleichspflichtigen Personen eingehen, die nach altem Recht geschieden wurden und deren geschiedener Ehegatte verstorben ist, nachdem dieser bereits mehr als 36 Monate Rente – erhöht um den Versorgungsausgleich – erhalten hat (§ 37 VersAusglG).**

Aufgrund einer Aktion der BZ im März 2017, in der ein ausgleichspflichtiger Mann vorgestellt wurde, dem seit vielen Jahren seine Pension um den Versorgungsausgleich in nicht unerheblicher Höhe vermindert wurde, und den ich anschließend vor einem Berliner Familiengericht vertreten habe (Antrag nach § 51 Abs. 1 VersAusglG in Verbindung mit § 225 Abs. 2 und 3 FamFG bzw. nach § 51 Abs. 3 VersAusglG unter Einbeziehung von § 31 VersAusglG) haben die BZ im Berliner Raum und die Bildzeitung bundesweit am 20.10.2017 über „meinen“ Erfolg berichtet, dass der Versorgungsausgleich ab Wirksamkeit nicht mehr stattfindet.

Aufgrund dieses Artikels haben sich überwiegend Männer gemeldet, deren geschiedene Ehefrauen bereits seit vielen Jahren oder erst seit kurzem verstorben sind und sie haben ihren Unmut geäußert, dass sie teils seit 10 Jahren immer noch den Versorgungsausgleich abführen müssen, obwohl die geschiedene Ehefrau (ausgleichsberechtigte Person) seit Jahren verstorben ist.

Das schwierigste für Rechtsanwälte/Rechtsanwältinnen oder Rentenberater an diesen Abänderungsverfahren nach § 51 VersAusglG in Verbindung mit § 31 VersAusglG liegt darin, diese Personen „zu finden“, da dieser Sachverhalt bei den 6 – 7 Millionen geschiedenen Personen (Scheidung zwischen 1977 und 2009/2010) so gut wie nicht bekannt ist. Sogar ein Familiengericht in der Pfalz, bei dem ich einen Erörterungstermin in einer anderen Angelegenheit wahrgenommen habe und ich – beiläufig – über diese Möglichkeit gesprochen habe, wußte nicht, dass es DIESE Möglichkeit der Aufhebung ab Wirksamkeit gibt, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

### Die Voraussetzungen sind:

1. Entscheidung nach ALTEM Recht
2. ausgleichsberechtigte Person muss verstorben sein (egal zu welchem Zeitpunkt)
3. Es muss bei 1 Anrecht eine wesentliche Wertänderung vorhanden sein

Bei Ziffer 3 muss der Rechtsanwalt/die Rechtsanwältin oder der Rentenberater sich den Beschluss über den Versorgungsausgleich ansehen und diesen auf eine wesentliche Wertänderung prüfen. Man muss wissen, wie viele Kinder in der Ehezeit vor 1992 geboren sind (Mütterrente) und man muss prüfen, ob bei Anwendung der Barwert-Verordnung eine wesentliche Wertänderung im Sinne von § 51 Abs. 3 VersAusglG vorliegt. Sollte einer der geschiedenen Eheleute Beamter gewesen sein, besteht sehr oft die Möglichkeit, bei **diesem** Anrecht eine wesentliche Wertänderung zu erreichen.

**Hinweis:** Mir liegen insgesamt ca. 25 positive Entscheidungen vor und es liegt mir sogar ein **positiver** Entwurf bezüglich einer „Aufhebungs-Entscheidung“ des **Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts** vor. Dieses Oberlandesgericht hatte bisher diese Möglichkeit einer Aufhebung „abgelehnt“. Der betroffene Beamtenversorgungsträger will sich allerdings mit einer Aufhebung – wie im Entscheidungsentwurf vorgesehen – nicht zufrieden geben und verweist auf andere – negative – Entscheidungen des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts. Es bleibt somit abzuwarten, wie die Entscheidung tatsächlich aussehen wird. Gerne berichte ich darüber.

Viele Grüße aus **BONN** sendet Wilfried Hauptmann